



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren  
Krankenkassen

TEL +49 (0) 228 619 - 1894

FAX +49 (0) 228 619 - 1874

E-MAIL thomas.schmidt@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) T. Schmidt

per E-Mail

DATUM 25. Februar 2014

AZ V 1 –550 – 1929/2012

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit  
- Referat 225 -  
53107 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 30  
10117 Berlin

## **Empfehlungen zur Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse**

### **Anlage: Empfehlungen in der Fassung vom 25. Februar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der aufsichtsrechtlichen Prüfung der liquiden Vermögensanlagen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger durch das BVA zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 wurden die Träger um Mitteilung gebeten, ob die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensanlagen auf Grundlage einer Anlagerichtlinie erfolgte. Die Auswertung der Abfrage ergab, dass noch nicht alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger über eine entsprechende Richtlinie verfügen.

Mit Rundschreiben vom 13. Februar 2013 wiesen wir Sie auf die Anlagerichtlinie der DRV hin und forderten Sie auf, ebenfalls Anlagerichtlinien zu erlassen.

Im Rahmen der halbjährlich beim GKV-Spitzenverband tagenden Arbeitsgruppe Rechnungswesen und Statistik wurden die „Empfehlungen für die Erstellung einer Anlagerichtlinien einer BKK“ abgestimmt.

Nach Anregung der Länder haben wir die Empfehlungen auf alle Krankenkassen erweitert. Die nunmehr auch mit den Aufsichtsbehörden der Länder abgestimmten „Empfehlung für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse“ sind grundsätzlich für alle gesetzlichen Krankenkassen geeignet. Es ist Aufgabe des Vorstands, im Rahmen seiner Organisationshoheit für eine sachgerechte Umsetzung zu sorgen. Dazu gehört der Erlass einer trägerindividuellen Anlagerichtlinie einschließlich einer Dienstanweisung. Soweit Krankenkassen bereits Anlagerichtlinien beschlossen haben, empfehlen wir, zu prüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

Das Bundesversicherungsamt wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2014 eine aufsichtsrechtliche Prüfung hinsichtlich der vorliegenden Anlagerichtlinien durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Reiner Müller

**Stand: 25. Februar 2014**

## **Empfehlungen für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse**

**Titel:** Richtlinie für die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel

---

Nach den §§ 35 Absatz 2 und 35a Absatz 1 SGB IV hat der Vorstand eines Sozialversicherungsträgers Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese der Geschäftsführung bzw. dem hauptamtlichen Vorstand obliegen. Zu diesen laufenden Geschäften gehört die Anlage und Verwaltung der Geldmittel. Hierzu bedarf es entsprechend schriftlich fixierter Grundsätze, die insbesondere den in § 80 und 83 SGB IV niedergelegten Grundsätzen der Anlagesicherheit, der ausreichenden Liquidität und des angemessenen Ertrags Rechnung tragen. Um das Erstellen von Anlagerichtlinien oder ggf. deren Ergänzung zu erleichtern, wurde die nachstehende Anlagerichtlinie im Sinne einer Orientierungshilfe erarbeitet. Die Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere die Regelungstiefe, bleibt der einzelnen Körperschaft überlassen. Dies gilt insbesondere auch für die organisatorische Umsetzung. Anlageumfang und Anlagestruktur sind bei der Regelungstiefe zu berücksichtigen.

## **1 Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Anlagerichtlinie ist die verbindliche Festlegung von Grundsätzen für die Anlage und Verwaltung der Rücklage, der Betriebsmittel und des liquiden Verwaltungsvermögens (insbesondere der Mittel aus Deckungskapital für Altersrückstellungen) der Krankenkasse XXXXX.

Die Krankenkasse XXXXX verfügt über folgende Mittel:

- + Betriebsmittel
- + Rücklage
- + liquide Mittel des Verwaltungsvermögens

## 2 Allgemeine Grundsätze

### 2.1

Betriebsmittel dienen der Wahrnehmung der gesetzlichen oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben, sowie der Deckung der Verwaltungskosten. Dazu gehören die Auffüllung der Rücklage und die Bildung von Verwaltungsvermögen. Betriebsmittel sind in Form kurzfristig verfügbarer Mittel (täglich verfügbare Mittel) bereitzuhalten.

### 2.2

Die Rücklage dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit. Mittel aus der Rücklage können den Betriebsmitteln zugeführt werden, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht durch Betriebsmittel ausgeglichen werden können (Vermeidung eines Zusatzbeitrags).

### 2.3

Die liquiden Mittel [Geldvermögen] der Krankenkasse XXXXX unterscheiden sich in

- + täglich verfügbare Mittel
- + terminierte Anlagen.
- + und langfristige Anlagen zur Finanzierung der Altersrückstellungen (Deckungskapital)

### 2.4

Die Mittel sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist (§ 80 Abs. 1 SGB IV).

### 2.5

Die anzulegenden Mittel sind bei Kreditinstituten und sonstigen Emittenten (im Folgenden: Kreditinstitute), die ihren Sitz im Inland haben, möglichst breit zu diversifizieren. Dabei sind die Grundsätze der Sicherheit, der Liquidität und eine angemessene Rendite der Anlage gemäß der §§ 80 und 83 SGB IV sowie die §§ 260 und 261 SGB V sowie die Grenzen aus Ziff. 4.8 und 4.9 dieser Richtlinie zu beachten. Die Auswahl der Kreditinstitute erfolgt nach einem nachvollziehbaren Verfahren, ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die ausgewählten Kreditinstitute sind in einer Übersicht zu führen, die nicht veröffentlicht wird. Dieses Verfahren ist im Rahmen einer trägerspezifischen Arbeitsanweisung zu regeln.

## 2.6

Die Mittel können innerhalb der Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz angelegt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sicherheit und die Liquidität der Anlagen gegenüber einer Anlage im Inland gleichwertig beurteilt werden. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit gilt Ziffer 4.5 – soweit einschlägig. Es sollen nur Anlagen von Kreditinstituten eingegangen und gehalten werden, deren Rating mindestens Investment Grade aufweist. Sinkt das Rating des Kreditinstituts bei dem eine Anlage getätigt wurde unter Investment Grade, ist eine enge Überwachung sicherzustellen. Die Anlage hat grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung zu erfolgen. Die Anlage in einer anderen Währung eines Staates gemäß § 83 Abs. 4 SGB IV ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

## 2.7

Aufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. in Form von Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA)) sind zu beachten.

## 2.8

Die Hinweise der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Kreditinstitute und Versicherungen der Privatwirtschaft formulierten „Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk“ sowie die „Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ werden berücksichtigt, soweit diese für die Krankenkasse XXXXX als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung anwendbar sind.

### **3 Anlagearten**

#### **3.1**

Die Betriebsmittel, die Mittel der Rücklage sowie die liquiden Mittel des Verwaltungsvermögens können zur Überlassung von terminierten Geldern an Kreditinstitute sowie zum Erwerb von in § 83 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IV genannten Geld- und Kapitalmarktpapieren, Wertpapier-Sondervermögen sowie der dort genannten Darlehensforderungen verwendet werden.

## 4 Sicherheit der Anlagen

### 4.1

Alle Mittel müssen sicher angelegt werden; der Anschein des Verlustausschlusses hat oberste Priorität. „Der Grundsatz der Anlagesicherheit hat Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages“ (Rundschreiben des BVA vom 25.11.2008; AZ.: V1-4110.13-566/93). Die Sicherheit der Anlage ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

### 4.2

Geldanlagen bei Kreditinstituten innerhalb der Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz dürfen nur vorgenommen werden, wenn für die Forderung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

### 4.3

Geldanlagen bei Kreditinstituten im Inland dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese einer der bestehenden Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft in Deutschland angehören:

+ Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes

Träger: Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband)

+ Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken

Träger: Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)

+ Sicherungseinrichtung der Sparkassenorganisation (Sparkassen-Stützungsfonds

und Sicherungsreserve der Landesbanken sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen)

Träger: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)

+ Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken

Träger: Verband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)

#### 4.4

Die Zugehörigkeit ausgewählter Kreditinstitute zu den Sicherungseinrichtungen ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei sind die Rundschreiben des BVA über den Stand der Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft zu beachten.

#### 4.5

Neben der Mitgliedschaft der Kreditinstitute in einem der Sicherungssysteme sind zur Bewertung der Anlagesicherheit eines Kreditinstitutes unter anderem – soweit verfügbar

+ die Geschäftsentwicklung,

+ die Geschäftspolitik,

+ das Rating durch anerkannte Rating-Agenturen,

+ allgemeine Presseinformationen und

+ Informationen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

als Kriterien heranzuziehen.

#### 4.6

Es dürfen keine Geldanlagen bei einem Kreditinstitut erfolgen, nachdem bekannt gegeben wurde, dass die BaFin gegen dieses Kreditinstitut Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat. Soweit Anlagen vorher bereits getätigt wurden, ist eine enge Überwachung sicherzustellen.

#### 4.7

Die kumulierten Geldanlagen bei einem Kreditinstitut dürfen die jeweiligen Sicherungsgrenzen nicht überschreiten.<sup>1</sup> Das BVA informiert jährlich über Einlagensicherungsgrenzen der Kreditinstitute, die der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angehören. Die Einlagensicherungsgrenzen können beim Bankenverband (unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)) abgerufen werden.

---

<sup>1</sup> Cash-Pool-Anlagen und eigene Geldanlagen sind kumulativ zu betrachten.

#### 4.8

Auch bei Vorliegen von Institutsgarantien darf die Höhe der Einlagen bei einem Kreditinstitut die Grenze von 30 % des haftenden Eigenkapitals dieses Instituts nicht überschreiten. Für den Fall, dass das haftende Eigenkapital bei einem Kreditinstitut nicht publiziert wird, ist das entsprechende Kreditinstitut um schriftliche Auskunft zu bitten.

#### 4.9

Bei der Geldanlage ist zur Vermeidung von Klumpenrisiken in Form des Liquiditätsrisikos eine Konzentration der Mittel zu vermeiden und es sind zumindest bei zwei verschiedenen Kreditinstituten Girokonten zu führen. Eine angemessene Streuung des Anlagevolumens ist zu beachten. Wenn bei mehr als zwei Kreditinstituten Girokonten gehalten werden, gilt als Mindestanforderung die im Rundschreiben des BVA vom 14. März 2011, AZ.: V1-4991.1-3057/2008, ausgesprochene Empfehlung, „...maximal 50 % der gesamten Anlagesumme bei einem Kreditinstitut anzulegen“.

Angesichts der Größenordnungen der anzulegenden Mittel und des damit verbundenen potenziellen Liquiditätsrisikos im Falle der Insolvenz einzelner Kreditinstitute, gilt darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt für die gesamte Anlagesumme folgende Staffelung:

<b>Gesamte Anlagesumme eines Trägers – in Mio. EUR –</b>	<b>Maximaler Anteil je Kreditinstitut – in % –</b>	<b>Minimale Anzahl der Kreditinstitute</b>
bis X		
bis XXX		
ab XXX		

Im Hinblick auf das Gesamtanlagevolumen der anzulegenden Mittel und des damit verbundenen potenziellen Liquiditätsrisikos im Falle der Insolvenz einzelner Kreditinstitute ist zu jedem Zeitpunkt für die gesamte Anlagesumme eine entsprechende Staffelung in der Arbeitsanweisung vorzunehmen. Abweichungen von den Regelungen in Ziff. 4.9 hinsichtlich des maximalen Anteils je Kreditinstitut sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

## 5 Anlagezeiträume

### 5.1

Die Betriebsmittel sind in Abhängigkeit vom Finanzbedarf liquide anzulegen. Bei der Wahl der Anlagendauer sind die Fälligkeitstermine (z.B. für Auszahlungen) zu beachten. Als liquide gelten alle Anlageformen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten. Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten gelten auch als liquide, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, dass die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

### 5.2.

Die Mittel der Rücklage können ggf. mittel- bis langfristig angelegt werden. Diese müssen bereit stehen, um im zeitlichen Verlauf absehbare Liquiditätsengpässe im Zahlungsverkehr vermeiden oder abwenden zu können. Die Anlage hat gem. den §§ 80 SGB IV zu erfolgen.

### 5.3

Die liquiden Mittel des Verwaltungsvermögens können, als Empfehlung, auch langfristig im Rahmen von Fonds und Wertpapieren angelegt werden. Die Veräußerung nach Kauf erfolgt in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Monaten. Die Anlage hat gem. den §§ 80 SGB IV ff. zu erfolgen.

## 6 Durchführung der Geldanlage

### 6.1.

Für die mit der Durchführung des Geldhandels Beschäftigten ist eine Arbeitsanweisung (vgl. auch Ziff. 10) zu erstellen.

### 6.2

Bei der Durchführung der Geldanlagen ist der Bereich des Geldhandels vom Abwicklungsbereich personell zu trennen. Am Geldhandel direkt Beteiligte dürfen nicht ebenso an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beteiligt sein.

### 6.3

Es gilt das strikte Vier-Augen-Prinzip. Geldhandelsgeschäfte sind neben einer/einem für den Geldhandel zuständigen, geeigneten Beschäftigten von einer weiteren Person zu bestätigen. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird auf die Regelungen der §§ 2 ff. SVRV und §§ 3 ff. SRVwV sowie auf die Kassenordnung der Krankenkasse XXXXX verwiesen.

### 6.4

Arbeitstäglich sind die auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten vorhandenen Mittel zu erfassen. Unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben des Tages sind als Ergebnis die zur Verfügung stehenden Anlagebeträge zu ermitteln. [An dieser Stelle ist auf die Arbeitsanweisung zu verweisen]

### 6.5

Vor der Geldanlage sind Anlagekonditionen bei mehreren Kreditinstituten einzuholen. Die Anzahl der einzuholenden Angebote ist abhängig vom Anlagevolumen. Grundsätzlich sollen mindestens 5 Angebote eingeholt werden. Abweichungen von diesen Regelungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

### 6.6

Die Mittel der Rücklage sind zum marktüblichen Zinssatz anzulegen. Ein Zinssatz ist marktüblich, wenn die im Anlagezeitpunkt erzielte Rendite (Effektivverzinsung) unter Berücksichtigung der Laufzeit den Konditionen entspricht, die für vergleichbare Vermögensanlagen allgemein am Geldmarkt angeboten werden. Als Referenzzinssätze sind die Geldmarktzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der Geldanlage heranzuziehen (z.B. EURIBOR, EONIA).

## 7 Dokumentation

### 7.1

Die Ergebnisse jedes Arbeitstages sind zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen:

- + die Geldeingänge des Tages,
- + die Geldausgänge des Tages,
- + die eingeholten Angebote mit Angabe des anbietenden Kreditinstitutes und den jeweiligen Angebotskonditionen,
- + die Referenzzinssätze,
- + die Geldanlagen nach Kreditinstituten,
- + Betrag, Laufzeit und Zinssatz je Anlage.

### 7.2

Die Geldanlagen werden in der Regel telefonisch vereinbart. Die getroffenen Vereinbarungen sind vom jeweiligen Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. [Empfehlung BVA: Die Telefongespräche sind aufzuzeichnen (grundsätzlich auf Tonträger) und mindestens drei Monate aufzubewahren. Dies dient nicht nur der Sicherheit der am Zahlungsverkehr Beteiligten, sondern ist Teil des internen Controllings. Im Einzelfall kann davon abgesehen werden.]

### 7.3

Nach erfolgter Geldanlage sind die vorhandenen Anlagen im Sachbuch [und Vermögensbuch, Planung, etc.] zu erfassen.

### 7.4

Die vorhandenen Anlagen der Krankenkasse XXXX sind zur Liquiditätssteuerung entsprechend in einer Datei zu erfassen. In einer ergänzenden Aufstellung werden die Geldanlagen, gegliedert nach Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsbanken, Privatbanken und sonstigen Emittenten mit Angaben zu Anlageform, Anlagebetrag, Anlagelaufzeit und vereinbartem Zinssatz arbeitstäglich erfasst.

## **8 Risikokontrolle**

### 8.1

Die Krankenkasse XXXXX hat eine Risikokontrolle für den Bereich der Geld- und Vermögensanlagen zu betreiben. Die Risikokontrolle beinhaltet ein Anlagecontrolling. Sie ist organisatorisch unabhängig vom Geldhandel und seiner Abwicklung anzusiedeln.

### 8.2

Die für das Anlagecontrolling zuständige Organisationseinheit hat insbesondere folgende Inhalte zu prüfen: [Die Prüfung kann z.B. auch durch den Landesverband erfolgen]

+ vollständiges und zeitgerechtes Vorliegen der Geldhandelsunterlagen,

+ richtige und vollständige Dokumentation der Anlageangebote,

+ Einhaltung der Anlagebeschränkungen und

+ Vereinbarung marktüblicher Konditionen.

### 8.3

Die Ergebnisse der Risikokontrolle und der Kassenprüfungen sind zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen.

### 8.4

Die erforderliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 SVRV durch die interne Revision bleibt davon unberührt.

## **9 Unterrichtung des Verwaltungsrates**

### **9.1**

Dem Verwaltungsrat der Krankenkasse XXXXX ist mindestens einmal jährlich über die Anlage der Mittel und über die Ergebnisse der Risikokontrolle zu berichten. Die Anlage der Mittel erfolgt durch den [Bitte die Abteilung/den Bereich der Krankenkasse XXXXX angeben]. Hingegen erfolgt die Risikokontrolle durch den [Bitte die Abteilung/den Bereich der Krankenkasse XXXXX angeben; bitte darauf achten, das nicht identisch mit dem Bereich der Mittelanlage]

### **9.2**

Bei besonderen Anlässen bzw. außergewöhnlichen Umständen hat die Unterrichtung des Verwaltungsrats unverzüglich zu erfolgen.

## **10 Grundsätze für Arbeitsanweisungen im Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagement**

### 10.1

Die Arbeitsanweisung ist eine stellenbezogene Vorgabe für die jeweiligen Beschäftigten, wie bestimmte Arbeitsaufgaben im Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagements durchzuführen sind. Die operative Durchführung von Aufgaben bzw. die Arbeitsprozesse sind darin so zu beschreiben, dass die Beschäftigten sich daran orientieren können, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

### 10.2

Die Arbeitsanweisung hat einen Verweis auf diese Anlagerichtlinie zu beinhalten.

### 10.3

Entscheidungswege und interne Berichtspflichten sind unter Benennung der zuständigen Personen bzw. Organisationseinheiten mit ihren für den Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagements relevanten Befugnissen unter Darstellung von Vertretungsregelungen zu benennen.

### 10.4

Die Arbeitsanweisung ist mindestens einmal jährlich auf notwendige Änderungen zu untersuchen.

### 10.5

Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Arbeitsanweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Durchschriften der Arbeitsanweisung und der Anlagerichtlinie sind ihnen auszuhändigen.

## **11 Vertretungsbefugnis**

[Unter diesem Punkt ist es möglich, bestimmte Vertretungsbefugnisse nach Art, Höhe und Dauer der Anlagen zu bestimmen. Da dies nur individuell erfolgen kann, erfolgt hierfür kein Textvorschlag.]

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Vorstand



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren  
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Minister und Senatoren für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales der Länder

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
- Referat Z b 1 -  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
- Referat 225 -  
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Referat 124 -  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V.  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Grundsatz- und Querschnittsaufgaben -  
10704 Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1238

FAX +49 (0) 228 619 - 1874

E-MAIL [linda.herger@bva.de](mailto:linda.herger@bva.de)

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Frau Herger

DATUM 13. Februar 2013

AZ **V 1 - 4110.02 - 134/2012**

(bei Antwort bitte angeben)

**Richtlinie für die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel  
(Anlagerichtlinie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hatte 2012 anlässlich der Aufsichtsprüfung zu den liquiden Vermögensanlagen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zum Stichtag 31. Dezember 2011 u.a. um Mitteilung gebeten, ob die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel auf der Grundlage einer Anlagerichtlinie erfolgt. Bei der Auswertung der Abfrage ergab sich, dass noch nicht alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger über entsprechende Richtlinien verfügen.

Nach den §§ 35 Absatz 2 und 35a Absatz 1 SGB IV hat der Vorstand eines Sozialversicherungsträgers Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese der Geschäftsführung bzw. dem hauptamtlichen Vorstand obliegen. Zu diesen laufenden Geschäften gehört die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel.

Die Grundlage für die Anlage und Verwaltung der Vermögensmittel bilden die vermögensrechtlichen Vorschriften der §§ 80 ff. SGB IV. Sie sind durch die Anlagerichtlinie zu konkretisieren. Hierbei kommt dem Grundsatz der Anlagesicherheit („Anschein des Verlustausschlusses“) und damit dem Risikomanagement eine herausragende Bedeutung zu. Das hat sich in der seit 2008 anhaltenden Finanzmarktkrise gezeigt. Während es bis dahin in der Regel ausreichte, aus den nach § 83 Absatz 1 SGB IV zulässigen Vermögensanlagen eine Auswahl zu treffen, muss der Sozialversicherungsträger auf Grund der veränderten ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter den in Frage kommenden, zulässigen Vermögensanlagen eine Risikobewertung vornehmen, um dem Grundsatz der Anlagesicherheit zu genügen. Beispielhaft verweisen wir auf das gestiegene Ausfallrisiko von Anleihen mehrerer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Anlagerichtlinie regelt die grundsätzlichen und strategischen Vorgaben, um Risiken und Fehler im Geldanlagegeschäft zu minimieren. Sie ist ein Instrument zur Gewährleistung eines rechtskonformen und effektiven Anlage-, Risiko- und Liquiditätsmanagements. Sie bietet den im Geldhandel und Zahlungsverkehr eingesetzten Beschäftigten Schutz vor Korruption und Fehlentscheidungen. Sie dient ferner als Kontrollinstrument für die zuständigen Selbstverwaltungsgremien.

Zur operativen Umsetzung sollte die Anlagerichtlinie auch Grundsätze für die Erstellung von Dienstanweisungen für die mit dem Geldhandel und dem Zahlungsverkehr beauftragten Beschäftigten umfassen. Der Geldhandel beginnt mit der Vertragsanbahnung und endet durch den Vertragsschluss mit dem Kreditinstitut bzw. dem sonstigen Emittenten. Der Zahlungsverkehr umfasst die Durchführung der auf den Entscheidungen der Geldanlage beruhenden Transaktionen.

Bei der Gestaltung der Anlagerichtlinie empfehlen wir Ihnen, sich an der mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt abgestimmten Anlagerichtlinie der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu orientieren. Diese wurde in der Zeitschrift RVaktuell 10/2012 als verbindliche Entscheidung veröffentlicht und ist auf der Homepage der DRV Bund unter der Rubrik „Selbstverwaltung“ abrufbar. Die Anlagerichtlinie der DRV kann als Muster dienen. Bei der Erstellung einer eigenen Anlagerichtlinie sind die spezifischen Vorgaben für Ihren Sozialversicherungszweig zu beachten und die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

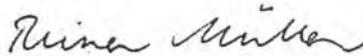
Wir bitten Sie,

- eine Anlagerichtlinie durch den Vorstand zu beschließen, soweit Ihr Sozialversicherungsträger bislang über keine Anlagerichtlinie verfügt.
- Ihre vorhandene Anlagerichtlinie insbesondere unter dem Aspekt des Risikomanagements hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Wir behalten uns vor, ab 2014 schwerpunktmäßig die Anlagerichtlinien der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Reiner Müller)